

### **3. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie.**

**Vom 23. Juni 1876.**

(Ges.-Samml. S. 169).

#### **§ 2.**

Bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) mit der Maßgabe, daß

1. bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabtheilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872 Nr. 74 S. 339) und

2. auf dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,

in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Die neu veranlagte Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer sind in dem Kreise Herzogthum Lauenburg vom 1. Januar 1879 ab in Kraft gesetzt (Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 15. Februar 1875, Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 127; Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für den Beginn der Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg, vom 8. October 1877, Gef.-Samml. S. 229).